


Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 1 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

§ 1 – Name und Sitz

Der am 01.12.1910 in Oppum gegründete Verein führt den Namen:

„SV Oppum 1910 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Oppum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer VR 1891 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes Fußballverband Niederrhein e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Grund ist im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 3 – Selbstlose Tätigkeit


Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 2 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen, nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.


Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Stand: 01/2024	Vereinssatzung	
Seite 3 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

§ 6 - Maßregelungen:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweise
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§7 – Beiträge:

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrags wird über die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.

Neben der Höhe des finanziellen Beitrags kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge in Form von Arbeitsleistungen beschließen. Zu den Arbeitsleistungen gehören:

- a) Pflege und Instandsetzung des Vereinseigentums
- b) Unterstützung bei durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen
- c) Übernahme administrativer Aufgaben

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein mehr als 50 Jahre angehören, sind vom Jahresbeitrag und den Arbeitsleistungen befreit. Ebenso alle Schiedsrichter, die für den Verein aktiv tätig sind und im Schiedsrichteranschriftenverzeichnis geführt werden, für den Verein tätige Trainer, die einem offiziellen Trainerstab angehören, sowie ehrenamtlich tätige Funktionäre.

Nur von der Arbeitsleistung befreit sind zusätzlich Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenso passive Mitglieder und Mitglieder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50%.


Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden.

Der Verein behält sich alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren evtl. gerichtliche Beitreibung vor.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 4 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

- der Gesamtvorstand;

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, die spätestens bis zum 31. März abgehalten werden muss. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind in Textform zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladungen werden an die letzte bekannte, der vom Mitglied genannten, Adresse versendet. Adressänderungen sind dem Verein unmittelbar zu melden. Kommt eine Benachrichtigung wegen einer veralteten Adresse nicht oder zu spät an, hat dies keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:


- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) jedes Jahr Neuwahl der Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes für zwei Jahre
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Vorstellung der durch den Vorstand vorgelegten Haushaltsplanung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder in Textform beim 1. Vorsitzenden beantragt

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 5 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 – Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr erfolgen Neuwahlen, bei denen jeweils die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes gewählt wird. Jedes ungerade Kalenderjahr wird der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Geschäftsführer gewählt. Jedes gerade Kalenderjahr wird der 2. Vorsitzende und der 2. Kassierer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.


Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederzusammenkunft stattzufinden. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zulässig.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden (2 Jahre)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2 Jahre)
- c) dem Geschäftsführer (2 Jahre)
- d) dem Kassierer (2 Jahre)

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 6 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

- e) dem stellvertretenden Kassierer (2 Jahre)
- f) dem Jugendleiter (nur mit Stimme)
- g) dem sportlichen Leiter (nur mit beratender Stimme)
- h) dem Sozialwart (nur mit beratender Stimme)
- i) 2 Beisitzern mit Stimmrecht (1 Jahr)

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

§ 12 – Befugnisse des Vorstandes (Vereinsführung)

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem Geschäftsführer.
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer sowie dem Jugendleiter, dem sportlichen Leiter sowie dem Sozialwart und den Beisitzern.


Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Jugendleiter wird von den Trainern der Jugend gewählt. Der sportliche Leiter sowie der Sozialwart werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitarbeiter und Mitglieder
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke über € 50,00 nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 7 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 500,00.
- b) dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer gemeinsam bis zu einer Summe von € 1000,00. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
- c) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die in Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.) so weit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Die Funktionsträger treffen ihre Entscheidungen für den Verein unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden.


Um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, darf ein Vorstandsmitglied grundsätzlich nur dann Geschäfte im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder mit eng verbundenen Dritten abschließen, wenn mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Verbundene Dritte sind Personen, zu denen eine Person in einer engen privaten oder beruflichen Beziehung steht (wie Familienmitglieder, Lebenspartner, Arbeitgeber oder Geschäftspartner sowie Firmen oder Organisationen, auf die sie oder eine verbundene Person erheblichen Einfluss haben).

Vorstandsmitglieder dürfen kein weiteres Vorstands- oder Aufsichtsamt in einem anderen Verein ausüben oder im Kalenderjahr der Amtsübernahme in einem anderen Verein ausgeübt haben, sofern es dabei zu Interessenskonflikten kommen könnte. Ein Interessenskonflikt wird regelmäßig dann angenommen, wenn der andere Verein ebenfalls über eine Fußballabteilung verfügt, die Mitglied im Fußballverband Niederrhein ist.

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, die über die Vereinbarung einzelner Spielgemeinschaften auf Mannschaftsebene hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 13 – Ausschüsse

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 8 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind:

- a) Jugendausschuss
- b) Vergnügungsausschuss
- c) Ältesten- und Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Jahreshauptversammlung vor. Ersatzwahlen tätigt der Mitarbeiterkreis.

§ 14 – Ältesten- und Ehrenrat

Der Ältesten- und Ehrenrat wird vom Vorstand bestimmt. Dem Ältesten- und Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein


Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich, über sie sind Niederschriften zu erstellen.

§ 15 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchhaltungsfragen erfahren sein.

§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 9 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

§ 17 – Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 18 – Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 19 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.


Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abwicklung der Liquidation an den Fußballverband Niederrhein e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateur-Fußballsports verwendet werden darf.

§ 20 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vertretung der Vereinsjugend erfolgt über den Jugendleiter und den Jugendausschuss. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes und wird von den aktiven Trainern der Vereinsjugend gewählt. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 10 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

§ 21 Vergütung der Tätigkeit von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 22 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.


- a) Finanzordnung
- b) Jugendordnung

Abweichend von dieser Regelung wird die Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen zu zahlenden Beiträge so wie sonstiger von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge regelt, durch die Mitgliederversammlung zu erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Stand: 01/2024	Vereinsatzung	
Seite 11 von 11	SV Oppum 1910 e.V.	

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgaben und Pflichten bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Krefeld, den _____

Gerhard Däms
(1. Vorsitzender)

Dirk Schloten
(1. Kassierer)

Oliver Vosen
(Geschäftsführer)

Andreas Nobis
(2. Vorsitzender)

Annika Böttcher
(2. Kassiererin)